

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Hohn

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohn

II .Änderung der

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Hohn

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohn vom 14.06.2012 folgende Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Hohn erlassen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung vom 29. Juni 2011 erhält folgende Neufassung:

§ 1

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende weiteren Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von EUR 5.000,00
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 2.500,00
3. Bewilligung von Zuschüssen (Einzelanträge) bis zu einem Wert von EUR 100,00
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von EUR 1.000,00 nicht übersteigt
5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von EUR 1.000,00 nicht übersteigt
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von EUR 1.000,00
7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins EUR 5.000,00 nicht übersteigt
8. Stundungen bis zu einem Betrag von EUR 300,00
9. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis EUR 250,00, Niederschlagung von Ansprüchen bis EUR 500,00, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von EUR 1.000,00 zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird

(2) Dem nach der Hauptsatzung gebildeten Hauptausschuss werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches folgende weitere, Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von über EUR 5.000,01 bis EUR 10.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 15 Gemeindeverordnung handelt
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei einem Wert von über EUR 2.500,01 bis EUR 5.000,00
3. Bewilligung von Zuschüssen (Einzelanträge) bei einem Wert von über EUR 750,01 bis EUR 1.000,00 aus den Bereichen der ständigen Ausschüsse unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
4. Stundungen bei einem Wert von EUR 250,01 bis EUR 500,00

5. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bei einem Wert von EUR 250,01 bis EUR 500,00, Niederschlagung von Ansprüchen bei einem Wert von EUR 500,01 bis EUR 1.000,00

(3) Den nach der Hauptsatzung gebildeten ständigen Ausschüssen werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:

a) Planungsausschuss

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von EUR 5.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 15 Gemeindeordnung handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 2.500,00 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

b) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von EUR 5.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 15 Gemeindeordnung handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 2.500,00 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträge) bei einem Wert von über EUR 100,01 bis EUR 750,00 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
4. Die Durchführung/Organisation eines jährlichen Neujahrsempfanges.

Artikel 2

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die I. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 29. Juni 2011 außer Kraft.

Die vorstehende II. Änderung der Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24806 Hohn, 5. November 2012

gez. Müller
Bürgermeister